



Rendita Freizügigkeitsstiftung  
Rendita Fondation de libre passage  
Rendita Fondazione di libero passaggio

# Anlagereglement

Ersetzt Ausgabe vom 01.06.2008

## ALLGEMEINES

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung des Vorsorgevermögens der Stiftungen zu beachten sind.

# 1 Anlagegrundsätze

## 1.1 Definition des Vermögens

Als Vermögen gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

Zum Vermögen werden auch die Rückerstattungswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen hinzugerechnet.

## 1.2 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in Artikeln 49 bis 60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) formulierten Grundsätzen.

Das Vermögen der Stiftungen ist unter den Aspekten der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem genügenden Ertrag und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln zu bewirtschaften.

## 1.3 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,

dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind. Es gelten die Bestimmungen in Art. 48f BVV 2.

haben gemäss Art. 48g BVV 2 jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

# 2 Organisation und Aufgabenverteilung

## 2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglementes Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere bevollmächtigte Personen delegieren.

Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der bevollmächtigten Personen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Wahl der Anlagestrategie
- Überwachung der Vermögensanlage
- Festlegung der Verwendung des Vermögensertrages
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens
- Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder bei Unterdeckung
- Orientierung der versicherten Personen.

## 2.2 Anlagebewirtschaftung

Der Stiftungsrat legt fest, bei welchen Finanzinstituten das Freizügigkeitskonto angelegt werden kann. Der Vorsorgenehmer wählt das kontoführende Finanzinstitut aus. Der Zinssatz wird von dem ausgewählten Institut bestimmt, laufend den Marktbedingungen angepasst und vom Stiftungsrat genehmigt. Im Anhang 1 sind alle vertragsgebundenen Finanzinstitute aufgeführt.

Als Alternative zur Kontolösung mit Verzinsung kann der Vorsorgenehmer das eigene Freizügigkeitsguthaben oder einen Teil davon in ein BVV 2 konformes Anlageprodukt investieren. Der Stiftungsrat legt im Anhang 2 fest, in welche BVV 2 konformen Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann.

Wählt der Vorsorgenehmer keine Anlage, so bestimmt der Stiftungsrat die Anlage. Er schliesst die dazu notwendigen Verträge ab und legt die Verzinsung für solche Freizügigkeitskonti fest. Der Anhang 3 regelt die Anlage dieser Gelder.

Der Stiftungsrat kann für die Anlage von Freizügigkeitskonti auch eine diversifizierte gepoolte Anlage vorsehen. Die angewandte Anlagestrategie der diversifizierten gepoolten Anlage, die sich auf die Grundsätze des Artikels 3 dieses Reglements stützt, und der Zielwert der entsprechenden Schwankungsreserve sind im Anhang 4 festgehalten.

### **3 Begrenzungen**

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV 2).

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens gelten des Weiteren die nachfolgenden Bestimmungen für die Anlagearten und Begrenzungen.

### **4 Zulässige Vermögensanlagen**

Das Vermögen darf angelegt werden in

- Bargeld
- Forderungen auf einen festen Geldbetrag gegenüber dem Bund, der Post, den Kantonen sowie schweizerischen Banken und Versicherungseinrichtungen
- an einer in- oder ausländischen Börse kotierten Beteiligungspapieren und Anleihenobligationen
- Anteilen an in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen Anlagefonds
- Ansprüchen gegenüber Einrichtungen, die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen.

### **5 Bilanzierungsvorschriften**

#### **5.1 Bewertung**

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV 2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet.

Ansprüche aus Kollektivversicherungsverträgen werden immer zum Nominalwert berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

#### **5.2 Schwankungsreserven und Rückstellungen**

Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze zur Bildung einer angemessenen Schwankungsreserve. Dabei sind nur Vermögenswerte zu berücksichtigen, an denen die Vorsorgenehmer nicht direkt partizipieren, bei denen also die Stiftung und nicht der einzelne Vorsorgenehmer das Anlagerisiko trägt. Die Reserven werden nach den Prinzipien der Stetigkeit und Sicherheit bei einem einjährigen Anlagehorizont definiert.

Da alle Leistungen der Stiftung nur in Kapitalform erbracht werden, ist es nicht nötig, technische Rückstellungen zu bilden. Nicht-technische Rückstellungen werden lediglich bei Bedarf gebildet und aufgelöst. Detaillierte Angaben hierzu sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

### **6 Überwachung der Vermögensanlage**

Der Stiftungsrat überwacht die Anlage des Vermögens. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategie.

### **7 Schlussbestimmungen**

#### **7.1 Ausnahmen**

Abweichungen und Ausnahmen von diesem Anlagereglement sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der schriftlichen Zustimmung des Stiftungsrates.

#### **7.2 Inkrafttreten**

Dieses Anlagereglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

## Anhang 1 zum Anlagereglement

Tabellarische Auflistung der vertragsgebundenen Finanzinstitute, bei welchen gemäss Art. 2.2 des Reglements der Vorsorgenehmer sein Guthaben anlegen kann:

### Finanzinstitute

AEK Bank 1826, Hofstettenstrasse 2, 3601 Thun
Alpha RHEINTAL Bank AG, Bahnhofstrasse 2, 9435 Heerbrugg
Bank aek Genossenschaft, Bahnhofstrasse 2, 3150 Schwarzenburg
Bank CA St. Gallen AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen
Bank EEK, Amthausgasse 14, Marktgasse 19, 3011 Bern
Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach
Bank Thalwil, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil
BBO Bank Brienz Oberhasli, Hauptstrasse 115, 3855 Brienz
Bezirks-Sparkasse Dielsdorf, Bahnhofstrasse 29, 8157 Dielsdorf
Clientis Sparkasse Wiesendangen, Schulstrasse 21, 8542 Wiesendangen
Credit Suisse, Paradeplatz 8, 8001 Zürich
Die Schweizerische Post, PostFinance, Nordring 8, 3030 Bern
Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken, Rosenstrasse 1, 3800 Interlaken
Ersparniskasse Rüeggisberg, Dorf 22F, 3088 Rüeggisberg
LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, 4002 Basel
Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn
Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Hauptstrasse 69, 4584 Lüterswil
Spar- und Leihkasse Frutigen, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen
Swissregiobank, Poststrasse 4, 9201 Gossau

Mit jedem Kooperationspartner schliesst der Stiftungsrat eine separate Kooperationsvereinbarung ab.

## Anhang 2 zum Anlagereglement

Die nachstehenden Anlageprodukte werden den Vorsorgenehmern durch die Stiftung angeboten. Das Anlagerisiko trägt ausschliesslich der Vorsorgenehmer:

CSA Mixta-BVG Basic	Valor	1486149	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Defensiv	Valor	788833	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG	Valor	287570	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Maxi	Valor	888066	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Index 45	Valor	10382676	CSA Anlagestiftung
IST Mixta Optima 25	Valor	277251	IST Investmentstiftung
Swisscanto AST BVG Profil 3	Valor	1131588	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Universal 3	Valor	1131589	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Diversifikation 3	Valor	1131590	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Oeko 3	Valor	1131591	Swisscanto Anlagestiftung
Allianz Suisse 30 Freizügigkeit	Valor	1637456	Allianz Suisse Anlagestiftung
PostFinance Pension 25	Valor	1205626	UBS Fund Management (Switzerland) AG
PostFinance Pension 45	Valor	1205620	UBS Fund Management (Switzerland) AG

## **Anhang 3 zum Anlagereglement**

Bei der Bestimmung der Anlage der Freizügigkeitskonti für Vorsorgenehmer, die kein kontoführendes Finanzinstitut ausgewählt haben, achtet der Stiftungsrat auf eine Kontinuität der bisherigen Vorsorgelösung.

Folgende Zuweisungen sind möglich:

Gruppe I: Anlage bei Credit Suisse

Diese Gruppe umfasst Vorsorgenehmer, die aus Vorsorgeeinrichtungen austreten, die mit Credit Suisse zusammenarbeiten. Die Anlage erfolgt gestützt auf eine Kooperationsvereinbarung, welche auch ein jährlich nachgeführtes Verzeichnis der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen umfasst.

Gruppe II: Diversifizierte gepoolte Anlage

Diese Gruppe umfasst Vorsorgenehmer, die aus Vorsorgeeinrichtungen austreten, die von Versicherungsgesellschaften geführt werden. Diese Gruppe umfasst ebenso nicht eindeutig zuordenbare Vorsorgenehmer. Der Anhang 4 legt die entsprechende Anlagestrategie dieser diversifizierten gepoolten Anlage fest.

Mit der Bestätigung der Eröffnung des Freizügigkeitskontos wird der Vorsorgenehmer über die Anlageform informiert. Zudem wird ihm der aktuelle Zinssatz mitgeteilt.

## Anhang 4 zum Anlagereglement

Die diversifizierte gepoolte Anlage (Gruppe II Anhang 3) wird unter der Vermittlung durch die Stifterin in folgenden Anlagekategorien angelegt:

<b>Anlagekategorien</b>	<b>Soll</b>	<b>min</b>	<b>max</b>
Flüssige Mittel in CHF bei Schweizer Banken	2%	0%	4%
Darlehen bei Schweizerbanken	10%	0%	15%
BVV 2 konforme Anlagegruppen	10%	0%	15%
Versicherungsmässige Kapitalrückdeckung	78%	70%	95%

Für diese Anlagekategorien trägt die Stiftung teilweise ein Anlagerisiko. Es werden deshalb die folgenden Schwankungsreserven gebildet:

<b>Anlagekategorien</b>	<b>Schwankungsreserve in % vom Kurswert</b>
Flüssige Mittel in CHF bei Schweizer Banken	0,0
Darlehen bei Schweizerbanken	0,5
BVV 2 konforme Anlagegruppen	8
Versicherungsmässige Kapitalrückdeckung	0,0